

In den je unterschiedlichen *capitula* zum selben Thema fassen wir in beiden Fällen – beim Kirchengut wie beim Heeresaufgebot – wahrscheinlich jeweils noch Überreste der politischen Beratungen des Jahres 829. Die beschlossene ‘Endversion’, die sich aus diesen Beratungen ergeben hat, ist dann jeweils in derjenigen Fassung von Nr. 191 und 193 überliefert, die auch die zusätzlichen Kapitel enthält und von Boretius und Krause gedruckt worden ist.

Diese ‘vollständige’ Textfassung ist auf der allgemeinen Versammlung des Jahres 829 in Worms verabschiedet worden. Das ist keine originelle Entdeckung: Genauso haben es auch schon Boretius und Krause gesehen. Und für diese Annahme sprechen auch mindestens zwei Argumente: Zum einen paßt dies gut zu dem Befund, daß die Frage des Umgangs mit dem Kirchengut in Nr. 188, c. 1 ausdrücklich noch der Beratung auf einer allgemeinen Versammlung vorbehalten wurde, während sich in Nr. 191, c. 8 dann das Ergebnis dieser Beratungen fixiert findet³³. Zum anderen zitierte kein Geringerer als Hinkmar von Reims später eine ganze Reihe von Kapiteln aus den Nr. 191-193 ausdrücklich als Beschlüsse einer großen Versammlung in Worms³⁴. Hinkmar könnte persönlich in Worms dabei gewesen sein; seine Einschätzung der Capitula hat deshalb einiges Gewicht.

Ebensogute Gründe – und das ist neu – sprechen nun aber auch dafür, daß die Fassung der Nr. 191-193 noch ohne unsere zwei wichtigen Kapitel schon im Frühjahr 829, also noch deutlich vor der Versammlung von Worms, den Königsboten als Handreichung für ihre Inquisition übergeben worden ist³⁵. Das Hauptargument hierfür ist der Text, den Boretius und Krause als Nr. 187 abgedruckt haben. In diesem Text wird die Legation der Königsboten im Frühjahr 829 in ihrem Ablauf und ihren Zielen en détail geregelt. Das Stück ist nur in drei Handschriften auf uns gekommen: erstens in dem Pariser Latinus 10758³⁶, einer Reimser Handschrift des späteren 9. Jahrhunderts, die die Interessen des dortigen Erzbischofs Hinkmar spiegelt³⁷; zweitens

summam inferant. Et qui necdum fidelitatem nobis promiserunt cum sacramento nobis fidelitatem promittere faciatis (so auch Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758, p. 271).

33) So schon BORETIUS/KRAUSE, MGH Capit. 2 (wie Anm. 1) S. 9.

34) BORETIUS/KRAUSE, MGH Capit. 2 (wie Anm. 1) S. 17. Vgl. auch Hinkmar von Reims, *Collectio de ecclesiis et capellis*, ed. Martina STRATMANN (MGH *Fontes iuris Germanici antiqui* 14, 1990) c. [1], S. 83.

35) Dazu ausführlich PATZOLD, Kapitularien (wie Anm. 19).

36) Paris, Bibl. Nationale, lat. 10758, p. 272-274.

37) Der Codex enthält auf p. 281-285 nicht nur Hinkmars Text über das Landgut von Neuilly, sondern auch eine Sammlung von Kapitularien und Canones